

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Band:** 17 (1937-1938)  
**Heft:** 11

## Titelseiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- JULI 1938 -- HEFT 11

## Die Finanzartikel verworfen

Von Robert Bratschi.

### I.

Die eidgenössischen Finanzen sind im Laufe der letzten Jahre arg durcheinander geraten. Die Anforderungen an den Bund sind als Folge der durch die eigenen Maßnahmen unserer Behörden verschärften Krise und der Unsicherheit der internationalen Lage gewaltig gestiegen. Andererseits sind die Einnahmen rapid zurückgegangen. Das Defizitgespenst ging um. Unsere Vorschläge zur Ueberwindung der Krise und Sanierung der Wirtschaft, als Voraussetzung der Besserung der Finanzen, wurden abgelehnt. Die Lage wurde immer schlimmer.

Seit dem Jahre 1934 wurden wichtige Maßnahmen mit dem Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses durchgeführt. Ein erster Beschluß dieser Art wurde im Oktober 1933 gefaßt. Er hatte Gültigkeit bis Ende 1937. Der mit dem Beschluß verfolgte Zweck wurde nicht erreicht. Das Gleichgewicht im Haushalt des Bundes konnte nicht gesichert werden. Der Beschluß wurde im Januar 1936 durch einen zweiten dringlichen Bundesbeschluß ergänzt, der ebenfalls bis Ende 1937 gültig war. Mit einem dritten Beschluß wurden die beiden ersten Beschlüsse im Oktober 1937 ersetzt. Der neue Beschluß verlängerte in der Hauptsache die Maßnahmen, die Gegenstand seiner beiden Vorgänger waren. Er gilt nur für ein Jahr. Er muß auf 1. Januar 1939 durch Maßnahmen irgendwelcher Art ersetzt werden. Kommt kein Ersatz, so tritt eine Verschlechterung in der Finanzlage des Bundes von mehr als 200 Millionen Franken im Jahr ein.

Diese Verschlechterung zu vermeiden, ist Aufgabe der *Finanzreform*. Das Finanzdepartement hat unmittelbar vor Ende des Jahres 1937 einen ersten Vorentwurf bekanntgegeben. Das Ziel war recht hoch gesteckt. Die Reform sollte unter anderem

1. mit der Dringlichkeitsherrschaft aufräumen und an ihre Stelle normales verfassungsmäßiges Recht setzen,
2. im Finanzhaushalt des Bundes unter Berücksichtigung der außerordentlichen Militärausgaben dauernd das Gleichgewicht sichern,
3. eine endgültige Abgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Finanzfragen herbeiführen.